Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und der

**Conpart e. V., Osterholzer Heerstr. 194, 28325 Bremen**

wird folgende

# Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

---

## 1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung des Eingliederungshilfeangebotes für das **Wohnpflegeheim „Pfälzer Weg", Osterholzer Heerstr. 196, 28325 Bremen**, mit 25 Plätzen in der vollstationären Dauerpflege.
Grundsätzlich handelt es sich beim dem Wohnpflegeheim um eine vollstationäre Pflegeeinrichtung nach dem SGB XI. Aufgrund der besonderen Bedarfe der Leistungsberechtigten mit geistiger Beeinträchtigung erbringt die Einrichtung zusätzliche Eingliederungshilfe gemäß § 76 SGB IX und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII in der am 31.12.2019 geltenden Fassung.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

## 2. Leistung

2.1 Ergänzend zu den Pflegeleistungen werden Leistungen der sozialen Betreuung zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Eine Leistungsbeschreibung ist als Anlage 1 beigefügt.

2.2 Dieser Vereinbarung liegt eine Kapazität von **25 Plätzen** zugrunde. Diese sind vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorzuhalten.

2.3 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten vollstationären Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

2.4 Folgendes Personal wird mit dieser Vereinbarung finanziert: 6,08 Stellen pädagogische Fachkräfte (z. B. Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen), 6,08 Stellen Hilfskräfte, 2,8 Stellen Altenpfleger*innen und 2,69 Stellen Altenpflegehelfer*innen (ergibt insgesamt 17,65 Stellen).

2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, nur Personal einzusetzen, das entsprechend Ziffer 5.1 der Leistungsbeschreibung persönlich geeignet ist.

2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

## 3. Vergütung

3.1 Für das die Pflege nach SGB XI ergänzende Eingliederungshilfeangebot beträgt das Entgelt pro Belegtag und Person für den Zeitraum vom **01.01.2023 bis 31.12.2023**:

**€ 110,81**

Diese Kosten werden vom Kostenträger nur für Personen übernommen, die

a) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI

**und**

b) aufgrund ihrer persönlichen Unterstützungsbedarfe einen Anspruch auf Hilfen gemäß § 113 (2) Nr. 2 i. V. mit § 78 (2) Nr. 1 und 2 SGB IX haben.

Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

Die Vergütung der Eingliederungshilfe ist bei vorübergehender Abwesenheit der Bewohnerin/ des Bewohners von mehr als drei Tagen um 10 vom Hundert zu reduzieren.

Die Abwesenheitsvergütung kann ohne weiteres, jedoch längstens für dreißig Tage beansprucht werden. Darüber hinaus gelten die Bedingungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 19 Abs. 6 SGB IX (BremLRV SGB IX).

Die so verminderte **Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit** beträgt täglich pro Person für den Zeitraum **01.01.2023 bis 31.12.2023**:

**€ 99,73**

Die beigefügten Anlagen – Leistungsbeschreibung und Berechnungsblatt - werden Bestandteil dieser Vereinbarung.

## 4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem **01.01.2023** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten (bis zum **31.12.2023)** auf unbestimmte Zeit geschlossen.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

4.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändert werden, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

## 5. Prüfungsvereinbarung

5.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung), unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Referat 14, einzureichen.

5.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

## 6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen, im November 2022

**Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport**

Im Auftrag

[redacted]

**Einrichtungsträger**

[redacted]